

STATUTEN

der



Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Kiens. Er trägt den Namen „Musikkapelle Kiens Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „MK Kiens EO“. Er besteht seit dem Jahre 1820.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kiens.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeiten der Musikkapelle sind grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Kiens EO ist ein **anerkannter Verein**. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die Vereinsmitglieder umgesetzt die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.
- 2.4 Alle Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht im Dienste des örtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen **Tätigkeiten** des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel

Im Speziellen sind es:

- Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins
- regelmäßige Probenstätigkeit
- regelmäßige Konzertstätigkeit
- musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- Heranbildung von Nachwuchsmusikanten*innen
- Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im



Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.

4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen und der/die Fähnrich/e werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder**, welche mindestens seit drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind, haben in der Hauptversammlung **aktives Wahlrecht** und ab 18 Jahren **passives Wahlrecht**. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Hauptversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

4.5 Jedes ordentliche Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereins wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:

- bei Auflösung der Musikkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, muss es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereins nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Hauptversammlung erheben.

4.9 Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Hauptversammlung aufgrund ihrer Verdienste Ehrenmitglieder ernannt werden; sofern es sich dabei um ordentliche Mitglieder der Musikkapelle handelt, genießen sie alle Rechte, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft ergeben.

Art. 5 Organe

5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

5.2 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

5.3 Das Vereinsjahr beginnt einen Tag nach dem Cäciliensonntag, dies ist der

34. Sonntag im Jahreskreis (Christkönigsfest), und endet mit dem Cäciliensonntag eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Hauptversammlung

- 6.1 Die **Hauptversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, den Marketenderinnen, dem/den Fähnrich/en und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb **Januar** einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Hauptversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Kassenrevisor die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Hauptversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder **+1 beschlussfähig**. In zweiter Einberufung, welche mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung stattfinden muss, ist die Hauptversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und **mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
- 6.5 Der Hauptversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung und Abwahl der zwei Kassenrevisoren*innen
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Ehrung verdienter Mitglieder
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Hauptversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Hauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.

- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Durch **Handerheben** können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.6 Der Obmann wird im ersten Wahlgang ermittelt, der Vorstand im zweiten. Der scheidende Vorstand schlägt vor, wie viele Mitglieder der neu zu wählende Vorstand haben soll. Die Hauptversammlung stimmt über den Vorschlag ab.
- 7.7 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und besteht aus mindestens 7 und bis zu 10 **Personen**.
Den Vorstand bilden in jedem Fall:
- der Obmann/die Obfrau
 - der/die Schriftführer*in
 - der/die Kassier*in
 - der/die Notenwart*in
 - der/die Zeugwart*in
 - der/die Jugendleiter*in
 - der/die Medienreferent*in
 - und der/die Kapellmeister*in (nur beratende Funktion)
- Weitere Funktionen können sein:
- der/die EDV-Beauftragte
 - der/die Stabführer*in
 - allfällige Stellvertreter*innen
 - einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten
- 8.2 Der/Die **Kapellmeister*in** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierte/r Kapellmeister*in schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Hauptversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden. Bis zu seiner eventuellen Bestätigung durch die Hauptversammlung hat das kooptierte Mitglied kein Stimmrecht im Vorstand, sondern hat lediglich beratende Funktionen.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Hauptversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Hauptversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder **+1 beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren

Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/Sie muss aktives Mitglied der Musikkapelle sein. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/Sie beruft die Hauptversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie hat auch die Pflicht, den Vorstand über jede Tätigkeit zu informieren. Er/Sie beruft den Vorstand ein, um mit diesem gemeinsam Konzerte, Versammlungen, Veranstaltungen, Ausflüge, usw. zu beschließen. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 8.7 Der/Die **Obmann/Obfrau Stellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/Sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/Sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläser Instruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen der Kapelle. Er/Sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/Sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, kümmert sich um den Datenschutz und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich. Er/Sie führt die Mitgliederkartei. Er/Sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/Sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Vorstandsmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Kassenrevisoren vorlegt. Er/Sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm/ihr leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/Sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/Sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten

- gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Hauptversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen und diese schriftlich zu verfassen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/Sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Der/Die **EDV-Beauftragte** hat die Aufgabe die Zugriffsberechtigungen von Vereinsdaten zu verwalten. Er/Sie ist befugt den Mitgliedern, unter Beauftragung des Obmannes/der Obfrau, die Zugriffsrechte anzupassen. Er/Sie hat auch dafür zu sorgen, dass regelmäßige Sicherungen der Daten durchgeführt werden.
- 8.16 Dem/Der **Stabführer*in** obliegt die Leitung der Musikkapelle bei jeglichen Veranstaltungen, in welcher Musik in Bewegung im Vordergrund steht. Er/Sie sorgt für die Weiterbildung der Musikanten beim Marschieren. Ist ein/e Stabführerstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden.
- 8.17 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereins übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse (Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2) müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen. Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen, oder sonstigen Vereinsvermögens an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet

ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die **Auflösung des Vereins** kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

